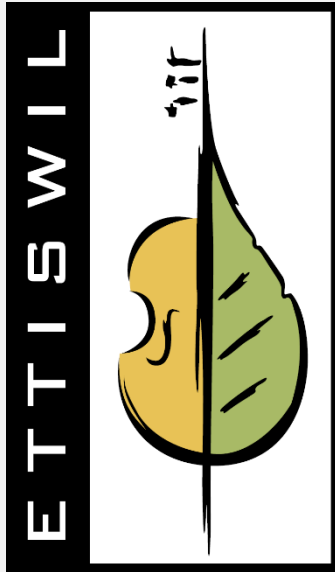




Botschaft des Gemeinderates an die Stimmberechtigten der Gemeinde Ettiswil

Gemeindeversammlung
vom Donnerstag, 11. Dezember 2025,
19.30 Uhr

Traktanden

1. **Kenntnisnahme Gemeindestrategie und Legislaturprogramm 2024 - 2028**
2. **Kenntnisnahme Beteiligungsstrategie 2024 - 2028**
3. **Aufgaben- und Finanzplan 2026 - 2029 und Budget 2026 der Einwohnergemeinde**
 - 3.1 Informationen zu den traktandierten Nachtrags- und Sonderkredit
 - 3.2 Kenntnisnahme Aufgaben- und Finanzplan 2026 - 2029
 - 3.3 Kenntnisnahme Bericht der Controllingkommission
 - 3.4 Genehmigung Budget 2026 mit einem Steuerfuss von 2.15 Einheiten
4. **Nachtragskredit inklusive Widmung Neubau Bushof**
5. **Sonderkredit für Anbau drei Geschosse Schulhaus 94**
6. **Abschluss neuer Konzessionsvertrag mit CKW AG**
7. **Ersatzwahl Präsidentin Controllingkommission**

Verschiedenes / Umfrage

Information über Teilrevision Ausscheidung Gewässerräume ausserhalb Bauzone, Überprüfung der Naturobjekte und Ergänzungen im Bau- und Zonenreglement

Apéro

Inhaltsverzeichnis

Gemeindestrategie und Legislaturprogramm 2024 - 2028	3 - 4
Beteiligungsstrategie 2024 - 2028	4
Aufgaben- und Finanzplan 2026 - 2029 und Budget 2026	4 - 8
Nachtragskredit inklusive Widmung Neubau Bushof	9 - 12
Sonderkredit für Anbau drei Geschosse Schulhaus 94	12 - 15
Neuer Konzessionsvertrag mit CKW AG	16 - 18
Ersatzwahl Präsidentin Controllingkommission	18 - 19
Verschiedenes / Umfrage	19

Stimmberechtigt sind die stimmfähigen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger ab erfülltem 18. Altersjahr, welche bis spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstag in der Gemeinde Ettiswil ihren Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Die Unterlagen zu den Traktanden und das bereinigte Stimmregister liegen während zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung Ettiswil zur Einsichtnahme auf (§ 22 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes).

Direkter Zugriff auf die ausführliche Botschaft mittels QR-Code:



Interessierte haben die Möglichkeit, den vollständigen Auszug zu beziehen, entweder unter Telefon 041 984 13 20 oder per E-Mail gemeindeverwaltung@ettiswil.ch. Die Unterlagen sind auch unter <https://ettiswil.ch/aktuell/>, publiziert.

Wir laden die Stimmberechtigten zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung ein.

Botschaft zur Gemeindeversammlung

**Donnerstag, 11. Dezember 2025, 19.30 Uhr
in der Büelacherhalle Ettiswil**

- **Gemeindestrategie und Legislaturprogramm 2024 - 2028**
- **Beteiligungsstrategie 2024 - 2028**
- **Aufgaben- und Finanzplan 2026 - 2029 mit Budget 2026 inkl. Steuerfuss**
 - Information zu den traktandierten Nachtrags- und Sonderkredit
 - Kenntnisnahme Aufgaben- und Finanzplan 2026 - 2029
 - Kenntnisnahme Bericht der Controllingkommission
 - Genehmigung Budget 2026 mit einem Steuerfuss von 2.15 Einheiten
- **Nachtragskredit inklusive Widmung Neubau Bushof**
- **Sonderkredit für Anbau drei Geschosse Schulhaus 94**
- **Ersatzwahl Präsidentin Controllingkommission**

Verschiedenes / Umfrage

Apéro

Vorwort

Geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner



«Wer den Sturm nicht aufhalten kann, muss lernen, den Kurs zu halten.» Dieses Bild beschreibt treffend die aktuelle Situation unserer Gemeinde. Mit dem vorliegenden Budget 2026, das einen Aufwandüberschuss von CHF 1'612'600 ausweist, stehen wir vor grossen finanziellen Herausforderungen - und gleichzeitig vor Aufgaben, die wir weder umgehen noch aufschieben können.

Viele dieser Belastungen entstehen nicht durch eigene Entscheidungen, sondern durch Entwicklungen und Vorgaben, die auf kantonaler oder nationaler Ebene gefällt werden. Die Steuergesetzrevision 2025, die OECD-Mindestbesteuerung und die Anpassungen im Finanzausgleich verändern unsere Einnahmenseite spürbar - während wir auf der Ausgabenseite mit immer höheren gebundenen Kosten konfrontiert sind. Dazu gehören insbesondere die steigenden Beiträge in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales, auf die wir als Gemeinde kaum Einfluss haben.

Der starke Anstieg beim Personalaufwand ist zum grossen Teil auf kantonale Vorgaben zurückzuführen: höhere Löhne und Soziallasten im Schulbereich (Attraktivierung vom Lehrerberuf), mehr Lehrpersonen aufgrund wachsender Schülerzahlen, Teuerungsausgleich und Fachkräftemangel. Im Bereich Pflege und Soziales steigen die Pro-Kopf-Kosten weiter an, weil die Restfinanzierung und die kantonalen Beiträge an Sozialversicherungen erneut angepasst wurden. All das führt dazu, dass wir jedes Jahr mehr leisten müssen - mit finanziellen Mitteln, die kaum im gleichen Tempo wachsen. Trotz allem: Ettiswil steht nicht still. Mit den geplanten Investitionen in den neuen Bushof, den Anbau des Schulhauses 94 und der Pflege unserer Infrastruktur schaffen wir die Grundlage, dass unsere Gemeinde auch in Zukunft lebenswert, attraktiv und handlungsfähig bleibt. Solche Investitionen sind keine Kür, sondern Pflicht - denn sie sichern die Zukunft unserer Kinder, unserer Vereine und unseres Zusammenlebens.

Der Gemeinderat arbeitet konsequent daran, die finanziellen Spielräume zu wahren. Mit der Gemeindestrategie und dem Legislaturprogramm 2024 - 2028, der Beteiligungsstrategie sowie der in Arbeit befindlichen Finanz- und Steuerstrategie setzen wir klare Prioritäten und suchen aktiv nach Effizienzgewinnen, wo immer sie möglich sind. Doch eines ist ebenso klar: Ohne eine gerechtere finanzielle Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden wird der Druck weiter zunehmen.

Vor euch liegt ein Budget, das die Realität abbildet - nicht mehr, aber auch nicht weniger. Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger, trotz des erheblichen Aufwandüberschusses und der äusseren Zwänge empfiehlt der Gemeinderat, dem Budget 2026 zuzustimmen. Unser Eigenkapital erlaubt uns, diese Phase zu überstehen - und unser gemeinsamer Wille wird dafür sorgen, dass Ettiswil stark bleibt.

Wir alle können dazu beitragen: nicht nur mit Zustimmung an der Urne, sondern auch mit Ideen, Engagement und manchmal unkonventionellen Wegen. Ettiswil lebt von Menschen, die anpacken, hinschauen und miteinander Lösungen suchen - in Vereinen, Projekten, Nachbarschaften oder ganz einfach durch gegenseitige Unterstützung. Jede Idee zählt, jede helfende Hand stärkt unser Ettiswil. Wenn Verwaltung, Bevölkerung und Politik gemeinsam Verantwortung übernehmen, können wir selbst in anspruchsvollen Zeiten gestalten statt nur reagieren.

Ich wünsche uns allen im Namen des Gemeinderates gute Gesundheit, Mut und Zuversicht - und freue mich auf eine grosse, engagierte und lebendige Gemeindeversammlung.

Samuel Kreyenbühl
Gemeindepäsident

1

Kenntnisnahme Gemeindestrategie und Legislaturprogramm 2024 - 2028

Mit der Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM 2) schreibt der Kanton für die Gemeinden neue Planungs- und Kontrollinstrumente vor:

Die **Gemeindestrategie** enthält die wesentlichen strategischen Zielvorgaben. Sie hat einen Horizont von ca. 10 Jahren. Die Gemeindestrategie ist ein-

mal pro Legislatur zu überarbeiten und den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Die mittelfristige Planung erfolgt durch das **Legislaturprogramm**. Es enthält die Legislaturziele und die wichtigsten Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele. Es hat einen Horizont von 4 Jahren. Das Legislaturprogramm muss auf die Gemeindestrategie Bezug nehmen. Es ist einmal pro Legislatur zu überarbeiten und der Gemeindeversammlung zur Kenntnis vorzulegen. Die Zielerreichung muss jährlich überprüft werden, wobei Abweichungen den Stimmberechtigten im Jahresbericht offenzulegen sind.

Gemeindestrategie und Legislaturprogramm sind Planungsinstrumente des Gemeinderates. Sie können von der Gemeindeversammlung nicht abgeändert werden. Gemäss § 14 Abs. 1 a. und b. der Gemeindeordnung Ettiswil können die Stimmberechtigten die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis nehmen. Im Weiteren können rechtlich unverbindliche Bemerkungen angebracht werden.

Die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm 2024 - 2028, datiert 04. September 2025, liegt bei der Gemeindeverwaltung Ettiswil zur Einsichtnahme auf und können auf www.ettiswil.ch/aktuell eingesehen werden.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt die vorliegende Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm 2024 - 2028 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

2 Kenntnisnahme Beteiligungsstrategie 2024 - 2028

Die Beteiligungsstrategie ist ein Planungsinstrument mit den strategischen Vorgaben für die Gesamtheit der Beteiligungen der Gemeinde Ettiswil. Die Beteiligungsstrategie hält für jede Organisation

mit kommunaler Beteiligung die Ziele der Gemeinde Ettiswil als Eignerin und die Vorgaben an das strategische Leitungsorgan fest. Die Beteiligungsstrategie ist einmal pro Legislatur den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Die Beteiligungsstrategie ist ein Planungsinstrument des Gemeinderates. Sie kann von der Gemeindeversammlung nicht abgeändert werden. Gemäss § 14 Abs. 1 a. und b. der Gemeindeordnung Ettiswil können die Stimmberechtigten die Beteiligungsstrategie zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis nehmen. Im Weiteren können rechtlich unverbindliche Bemerkungen angebracht werden.

Die Beteiligungsstrategie 2024 - 2028, datiert 01. Mai 2025, liegt bei der Gemeindeverwaltung Ettiswil zur Einsichtnahme auf und kann auf www.ettiswil.ch/aktuell eingesehen werden.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt die vorliegende Beteiligungsstrategie 2024 - 2028 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

3 Aufgaben- und Finanzplan 2026 - 2029 mit Budget 2026 inkl. Steuerfuss 2.15 Einheiten

In Kürze

Der Gemeinderat legt den Stimmberechtigten das Budget 2026 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'612'600 vor, basierend auf einem unveränderten Steuerfuss von 2.15 Einheiten. Investitionsausgaben sind mit CHF 6'554'000 vorgesehen.

Ausgangslage

Mit dieser Botschaft informieren wir Sie über den Aufgaben- und Finanzplan 2026 bis 2029 und das Budget 2026 der Einwohnergemeinde Ettiswil. Das gegenwärtige Umfeld bleibt geprägt von zum Teil massiven Kostensteigerungen in mehreren Bereichen.

Die Unsicherheiten und Herausforderungen in der aktuellen Weltlage, die Steuergesetzrevision 2025, die Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung sowie die Auswirkungen der in der Gemeinde geplanten grossen Investitionen bedingen eine ständige Überprüfung der aktuellen Situation.

Im Vergleich zum Budget 2025 muss der Personalaufwand um rund CHF 732'000 höher ausgewiesen werden. Dies ist grossmehrheitlich auf den wachsenden Personalaufwand inklusive Soziallasten bei den Lehrpersonen zurückzuführen. Die Lohnkosten stiegen durch einen vom Regierungsrat angeordneten Teuerungsausgleich und Stufenanstieg. Die Massnahme ist Teil des Pakets, das den Lehrberuf attraktiver machen und dem Fachkräftemangel an den Luzerner Schulen entgegenwirken soll. Dieser Anstieg ist bereits Mitte Rechnungsjahr 2025 ersichtlich.

Der Transferaufwand (z. B. Beiträge an Gemeinwesen) fällt um rund CHF 650'000 höher aus. Die Restfinanzierung in der ambulanten und stationären Pflege wird durch den Fachkräftemangel, die hohe Auslastung und die demografische Entwicklung noch stärker belastet. Die Erhöhung der Pro-Kopf-Beiträge an den Kanton bei den Sozialversicherungen fallen auch aufgrund des Bevölkerungswachstums stärker ins Gewicht.

Beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand werden vor allem beim baulichen und betrieblichen Unterhalt der Schulliegenschaften CHF 38'000 mehr budgetiert.

Bei den Einnahmen wurde der Fiskalertrag um CHF 332'000 höher budgetiert. Die Schätzung für 2026 basiert auf Hochrechnungen des laufenden Jahres 2025 und den Modellrechnungen des Kantons über die Auswirkungen der Steuergesetzrevision.

Weiter erhöht sich der Transferertrag (z. B. Beiträge von Gemeinwesen, Kantonsbeiträge) um CHF 773'400. Gemäss Prognosen des Kantons erhält die Gemeinde Ettiswil für das Jahr 2026 CHF 493'000 an OECD-Ergänzungssteuern. Im Hinblick auf die massiven Steuerausfälle im Rahmen der Steuergesetzrevision 2025 bilden diese Mehreinnahmen eine willkommene Entlastung.

Investitionen

Für das Jahr 2026 sind Investitionsausgaben im Umfang von CHF 6'554'000 und Investitionseinnahmen von CHF 2'033'400 geplant.

Die grössten Investitionsposten sind:

- Bushof inklusive Widmung Teil der ehemaligen Schmitte:
Nachtragskreditsumme CHF 2'910'000
- Anbau drei Geschosse Schulhaus 94:
Sonderkreditsumme CHF 2'750'000

Bei beiden Projekten werden der Sonderkredit bzw. der Nachtragskredit inklusive der Ausgabenbewilligung je mit separaten Traktanden an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025 den Stimmbürgern vorgelegt.

Die detaillierten Investitionen sind in der Zusammenstellung Investitionsrechnung sowie in den politischen Leistungsaufträgen der einzelnen Aufgabenbereiche ersichtlich.

Steuerfuss

Der Steuerfuss ist gemäss HRM2 Bestandteil des Budgets und wird nicht separat zur Abstimmung vorgelegt. Dieser wird vorerst auf dem bisherigen Niveau von 2.15 Einheiten belassen, da zum heutigen Zeitpunkt die Auswirkungen der Steuergesetzrevision sowie der Finanzausgleichsgesetzrevision noch nicht im Detail bekannt sind.

Finanzausgleich

Insgesamt erhält die Gemeinde Ettiswil im Jahr 2026 CHF 3'369'254 aus dem Kantonalen Finanzausgleich und somit rund CHF 400'000 mehr als im laufenden Jahr 2025.

Zusammenfassung

Die Budgetierung erfolgte wiederum vorsichtig. Das Budget geht von einem Minus von CHF 1'612'600 aus. Im Finanzplan 2025 wurde für 2026 ein um CHF 517'600 tieferer Aufwandüberschuss ausgewiesen.

Die Gemeinde Ettiswil steht vor der äusserst schwierigen Aufgabe, den Finanzhaushalt ins Gleichgewicht zu bringen.

Erfolgsrechnung Prognose

in CHF 1'000	Budget 2025	Budget 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Total Betrieblicher Aufwand	17'492	19'087	19'393	19'696	19'886
Total Betrieblicher Ertrag	- 16'130	- 17'474	- 18'152	- 18'774	- 19'439
Operatives Ergebnis *	1'362	1'613	1'241	922	447

* eine negative Zahl entspricht einem Ertragsüberschuss / Gewinn, eine positive Zahl ohne Vorzeichen entspricht einem Aufwandüberschuss / Verlust

Erläuterungen zu den Planungsgrundlagen

Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) gibt Aufschluss über die voraussichtliche Aufgaben- und Finanzentwicklung der Gemeinde in den nächsten vier Jahren. Die Angaben entsprechen im ersten Jahr dem Budget, auf dieser Grundlage werden die drei Planjahre mit den Grundlagen errechnet. Der AFP wird im Sinne einer rollenden Planung jährlich überarbeitet.

Der Finanzplanung liegt die Annahme zugrunde, dass die Steuererträge jährlich leicht ansteigen.

Diese Annahme lässt sich mit Bevölkerungswachstum und positiver Geschäftsentwicklung der angesiedelten und bestehenden Unternehmen begründen. Die Finanzplanjahre des Aufgaben- und Finanzplanes (AFP) wurden mit dem Steuerfuss von 2.15 Einheiten gerechnet.

Die für die Planung zugrundeliegenden Werte decken sich mehrheitlich mit kantonalen Einschätzungen beziehungsweise den Parametern im AFP des Kanton Luzern.

Finanzkennzahlen

	Grenzwert	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029	Ø 26-31
Selbstfinanzierungsgrad	≥ 80 %	-1.1 %	-9.8 %	3.7 %	538.9 %		41.7 %
Selbstfinanzierungsanteil	≥ 10 %	-0.2 %	-2.5 %	0.2 %	2.8 %	5.5 %	3.7 %
Zinsbelastungsanteil	≤ 4 %	1.0 %	0.9 %	1.3 %	1.5 %	1.4 %	1.2 %
Kapitaldienstanteil	≤ 15 %	8.9 %	8.2 %	8.4 %	9.0 %	9.0 %	8.6 %
Nettoverschuldungsquotient	≤ 150 %	132.4 %	159.1 %	164.9 %	152.5 %	135.2 %	144.3 %
Nettoschuld pro Einwohner	≤ 2'500	4'628	5'827	6'147	5'732	5'130	5'479
Nettoschuld ohne SF pro Einwohner	≤ 3'000	3'312	6'289	6'281	5'909	5'355	5'740
Bruttoverschuldungsanteil	≤ 200 %	155.7 %	150.6 %	150.9 %	143.2 %	132.4 %	138.6 %

Kommentar zu den Finanzkennzahlen

Der Regierungsrat legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die für die Gemeinden massgeblichen Finanzkennzahlen fest. Er legt für alle Finanzkenn-

zahlen Bandbreiten fest, innerhalb deren eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes sicherzustellen sei. Im Aufgaben- und Finanzplan hat der Gemeinderat die gesunde Entwicklung des Finanz-

haushaltes insbesondere mit den Finanzkennzahlen nachzuweisen. Wenn die Bandbreiten der Finanzkennzahlen nicht eingehalten werden, hat der Gemeinderat die Abweichungen zu begründen und nötigenfalls Korrekturmassnahmen umzusetzen beziehungsweise aufzuzeigen.

Der Gemeinderat erachtet es als wichtig, den Einwohnerinnen und Einwohner zeitgemässe und funktionale Infrastrukturen zur Verfügung zu stellen. Dies bedingt Investitionen in bestehende und neue Infrastrukturen in den nächsten Jahren. Kurz- und mittelfristig überschreiten die Finanzkennzahlen

den Selbstfinanzierungsgrad, Selbstfinanzierungsanteil und Nettoschuld die vorgegebenen Bandbreiten. Der Gemeinderat ist sich dessen bewusst. Er ist überzeugt, dass die Investitionen langfristig die Attraktivität und die Lebensqualität der Gemeinde steigern.

Die angedachten Investitionen generieren für die Bevölkerung einen Mehrwert, sie erhöhen jedoch die Nettoschuld. Aufgrund der Vorgabe zur Berechnung der Finanzkennzahl Nettoschuld, wird der Anlagewert im Verwaltungsvermögen mit den Investitionen nicht erhöht. Dieser Umstand ist bei der Interpretation der Finanzkennzahl Nettoschuld zu berücksichtigen.

Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen (Globalbudget)

	Budget 2025	Budget 2026	Abw. Betrag	Abw. %
1 Präsidiales und Kultur	865'697	989'176	123'479	14.3
2 Bildung, Sport und Freizeit	4'811'873	5'301'045	489'172	10.2
3 Gesundheit und Soziales	4'830'793	5'420'990	590'197	12.2
4 Raumordnung	263'055	189'538	-73'516	-27.9
5 Sicherheit, Infrastruktur, Immobilien, Umwelt	993'560	1'054'089	60'529	6.1
6 Steuern, Finanzen und Allgemeine Dienste *	-10'402'978	-11'342'240	-939'262	-9.0

* ohne Abschlussbuchung (Ergebnis)

Ergebnis aus Spezialfinanzierung SF

	Budget 2025	Budget 2026	Abw. Betrag	Abw. %
Ergebnis SF Feuerwehr	-55'700	-31'500	24'200	43.4
Ergebnis SF Abwasser	48'700	30'000	-18'700	-38.3
Ergebnis SF Abfall	-10'500	-15'200	-4'700	-44.7

Investitionsrechnung nach Aufgabenbereichen (Globalbudget) *

	Budget 2025	Budget 2026	Abw. Betrag	Abw. %
1 Präsidiales und Kultur	-	-	-	-
2 Bildung, Sport und Freizeit	150'000	217'000	67'000	44.6
3 Gesundheit und Soziales	-	-	-	-
4 Raumordnung	75'000	-	-	-
5 Sicherheit, Infrastruktur, Immobilien, Umwelt	2'382'000	4'304'000	1'922'000	80.6
6 Steuern, Finanzen und Allgemeine Dienste	-	-	-	-

* Nettoinvestitionen

Bericht und Empfehlung

Controllingkommission

Die Controllingkommission hat die Unterlagen zum vorliegenden Traktandum beurteilt und einen Bericht verfasst.

Gemäss Beurteilung der Controllingkommission entspricht das Budget 2026 den gesetzlichen Vorschriften. Die dargestellte Entwicklung der Gemeinde wird weiterhin als angespannt, jedoch aufgrund der vom Gemeinderat definierten Massnahmen und Begründungen als vertretbar erachtet.

Die Controllingkommission nimmt den Finanzplan 2027 bis 2029 ablehnend zur Kenntnis. Selbst unter optimistischen Annahmen zeige die Prognosen ein strukturelles Ungleichgewicht im Finanzhaushalt, das langfristig nicht tragfähig erscheine. Die Überarbeitung der Finanzplanung 2027 bis 2029 biete die Chance, Massnahmen zur Reduktion des Haushaltsdefizits zu entwickeln. Die Controlling-Kommission empfiehlt, mit der geplanten Finanz- und Steuerstrategie entsprechende Lösungsansätze zu erarbeiten, um die nachhaltige Entwicklung der Gemeindefinanzen sicherzustellen.

Den vom Gemeinderat vorgeschlagene Steuerfuss von 2.15 Einheiten beurteilt die Controllingkommission als notwendig.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt:

- a) Vom Aufgaben- und Finanzplan 2026 - 2029 sei zustimmend Kenntnis zu nehmen.
- b) Das Budget für das Jahr 2026 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'612'600, die Investitionsausgaben von brutto CHF 6'554'000, einem Steuerfuss von 2.15 Einheiten sowie die politischen Leistungsaufträgen der Aufgabenbereiche sei zu beschliessen.

4

Nachtragskredit inklusive Widmung Neubau Bushof

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 16. Mai 2018 wurde dem Sonderkredit von CHF 790'000 für den Ausbau des Bushofes von den Stimmberechtigten zugestimmt. Zu diesem Zeitpunkt lag ein auflagefähiges Projekt mit fünf Haltekanten mit einer Anfahrkante von 16 Zentimeter vor. Geplant war ebenfalls ein Warteraum und eine WC-Anlage ohne Perrondächer. Nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung konnte das Projekt leider aus Gründen der Vorgaben zum Behindertengleichstellungsgesetz nicht weiterverfolgt werden. Nach Klärung der Grundlagen wurde mit der Planung 2024 grundlegend neu gestartet. Durch den möglichen Erwerb der ehemaligen Schmitte konnte die Planung mit anderen Voraussetzungen angegangen werden.

Übertrag vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen (Widmung Anteil ehemalige Schmitte)

Ein Teil der Parzelle Nr. 535 Grundbuch Ettiswil, der ehemaligen Schmitte, muss gemäss heutigen Planungsstand für den Neubau des Bushofes Ettiswil verwendet werden, um eine optimale Verkehrsführung der Linienbusse zu gewährleisten. Das Grundstück der ehemaligen Schmitte wurde vom Gemeinderat zu diesem Zweck im Jahr 2025 erworben. Da zu diesem Zeitpunkt der genaue Flächenbedarf ab dem Grundstück Nr. 535 noch nicht bekannt war, wurde das gesamte Grundstück ins Finanzvermögen gebucht. Mit der Verwendung der Teilfläche für öffentliche Zwecke bedarf es einer Widmung der festgelegten Summe von CHF 125'000 ins Verwaltungsvermögen. Die Widmung ist als Teil der Kosten im Nachtragskredit zum Sonderkredit Bushof.

Wird die Teilfläche der ehemaligen Schmitte künftig für eine öffentliche Aufgabenerfüllung genutzt, ist dies dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen. Dieser Teil der Immobilie verliert den Charakter einer Kapitalanlage, weil sie nicht mehr frei verkäuflich wäre. Die Übertragung von Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen (Widmung) stellt kreditrechtlich eine Ausgabe dar. Die Ausgabe liegt im Kompetenzbereich des Gemeinderates, da jedoch im Budget 2025 in der Investitionsrechnung kein

Budgetkredit eingestellt ist, bedarf es gleichzeitig eines entsprechenden Nachtragskredites. Die Übertragung vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen wird per Rechtskraft der Baubewilligung zum Buchwert von CHF 125'000 erfolgen.

Nachtragskredit Neubau Bushof

Der Neubau des Bushof wurde zur internen Vernehmlassung bei den kantonalen Stellen vorgelegt und soll voraussichtlich Anfang 2026 als Baugesuch eingereicht werden. Die kantonale Stelle VIF Verkehr und Infrastruktur wird das Projekt zur Ausführung, wie heute üblich, an die Gemeinde Ettiswil abtreten. Die Gemeinde muss deshalb den Bushof als Bruttokredit vorlegen und den entsprechenden Nachtragskredit genehmigen lassen.

Projekt Neubau Bushof

Die Planung des neuen Bushofes ist weit fortgeschritten. Die Baueingabe soll Anfang 2026 erfolgen. Die Tiefbaubauplanung wurde von der Firma Bucher + Partner AG im Auftrag des Kantons Luzern ausgeführt. Die Pläne für die Hochbauten wurden im Auftrag der Gemeinde Ettiswil vom Team der A6 Architekten erstellt.

Am Standort des aktuellen Bushofes, der ehemaligen Kantonsstrasse, des alten Postgebäudes und auf einem Teil des Grundstücks der ehemaligen Schmitte ist ein neuer Bushof mit fünf Haltekanten geplant. Die neuen Haltekanten können dank der veränderten Anordnung alle mit einer Höhe von 22 cm ausgebaut werden. Der neue Bushof wird somit optimal für alle Benutzer zugänglich sein.

Zwei der Haltekanten werden auf dem Grundstück der ehemaligen Grosswangerstrasse parallel zueinander erstellt. Drei weitere Haltestellen werden auf dem heutigen Postplatz erstellt. Die entstehende dreieckige Fläche wird mit einem grossen Dach versehen, um den Gästen einen geschützten Bereich für Umsteige- und Wartezeiten zu bieten. Dort sind ebenfalls Sitzgelegenheiten, Fahrgastinformationen, Veloständer und eine WC-Anlage geplant. Ein Dach erhält auch das Perron auf dem heutigen Postplatz.

Die Anbauten an der ehemaligen Schmitte werden abgebrochen und durch kleinere zweckmässige Neubauten ersetzt. Die ehemalige Schmitte bleibt in ihrer heutigen Form als Wohnhaus erhalten.

Finanzierung

Bei der Erstellung des Budgets waren die Verhandlungen über die Finanzierung des Bushofes noch

nicht abgeschlossen. Die korrigierten Zahlen werden an der Gemeindeversammlung detailliert aufgezeigt.

Der Kanton Luzern VIF wird die Erstellung der Bushofes im Bereich Tiefbau bis zur Höhe von 22 cm übernehmen (Haltekantenregelung). Die Infrastrukturen für die Fahrgastinformationen und für das Buspersonal wird von den Busbetreibern über den Verkehrsverbund Luzern VVL übernommen. Die Sanierung des Kantonsstrassenbelages im Bereich Grosswangerstrasse geht zu Lasten des Zentras Kanton Luzern. Die beanspruchte Fläche ab der Parzelle der ehemaligen Schmitte (Widmung) und die Kosten für die Hochbauten müssen durch die Gemeinde Ettiswil übernommen werden. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass in den laufenden Verhandlungen der Anteil der Gemeinde, aufgrund der regionalen Bedeutung des Projektes, noch reduziert werden kann.

Nach der Inbetriebnahme des neuen Bushofes werden die höheren Unterhaltskosten für die Hochbauten und Haltekanten ebenfalls von der Gemeinde getragen werden müssen.

Das Projekt ist gut vorbereitet und erfüllt eine Vielzahl an Anforderungen. Es stellt eine einmalige Chance dar, einen modernen Bushof zu erstellen. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung daher, dem Nachtragskredit zuzustimmen.

Kostenschätzung Gesamtkosten

(Stand 07.08.2025)

(Beiträge inkl. 8.1 % Mehrwertsteuer)

Projektkosten Bushof	CHF 3'421'200
Bisherige Kosten Gemeinde Ettiswil bis 2024	CHF 43'600
Planungskosten Bucher + Partner AG A6 Architekten AG	CHF 110'200
Widmung Teilfläche Schmitte	CHF 125'000

Total Sonderkredit	CHF 3'700'000
---------------------------	----------------------

Bewilligter Kredit (Sonderkredit vom 16.05.2018)	CHF	790'000
---	-----	---------

Total Nachtragskredit	CHF 2'910'000
------------------------------	----------------------

Der Mittelbedarf für Sonderkredite ist in das jeweilige Budget einzustellen (§ 38 Abs. 3 FHGG). Im bewilligten Budget 2018 der Investitionsrechnung sind die erforderlichen Mittel im Betrage von CHF 790'000 enthalten. Die definitive Kostenschätzung inklusive dem Kantonsanteil zeigt jedoch, dass die erforderlichen Mittel höher ausfallen als damals budgetiert.

Enthält das Budget für ein Vorhaben keinen ausreichenden Kredit, ist gemäss § 14 FHGG bei den Stimmberechtigten rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen. Deshalb ist von den Stimmberechtigten ein Nachtragskredit inklusive Widmung über CHF 2'910'000 zum Budget 2018 einzuholen.

Von den Gesamtkosten sind Stand 07.08.2025 von
Dritten: Vif, Zentras und VVL, Beträge in der Höhe

von CHF 1'881'500 zugesichert. Das Ziel des Gemeinderates ist es die Kosten und die Beiträge von Dritten bei Nachverhandlungen zu optimieren.

Weitere detailliertere Informationen werden an der Gemeindeversammlung abgegeben.

Bericht / Empfehlung Controllingkommission

Die Controllingkommission hat die Unterlagen beurteilt und einen Bericht erstellt. Sie unterstützt den Antrag des Gemeinderates.

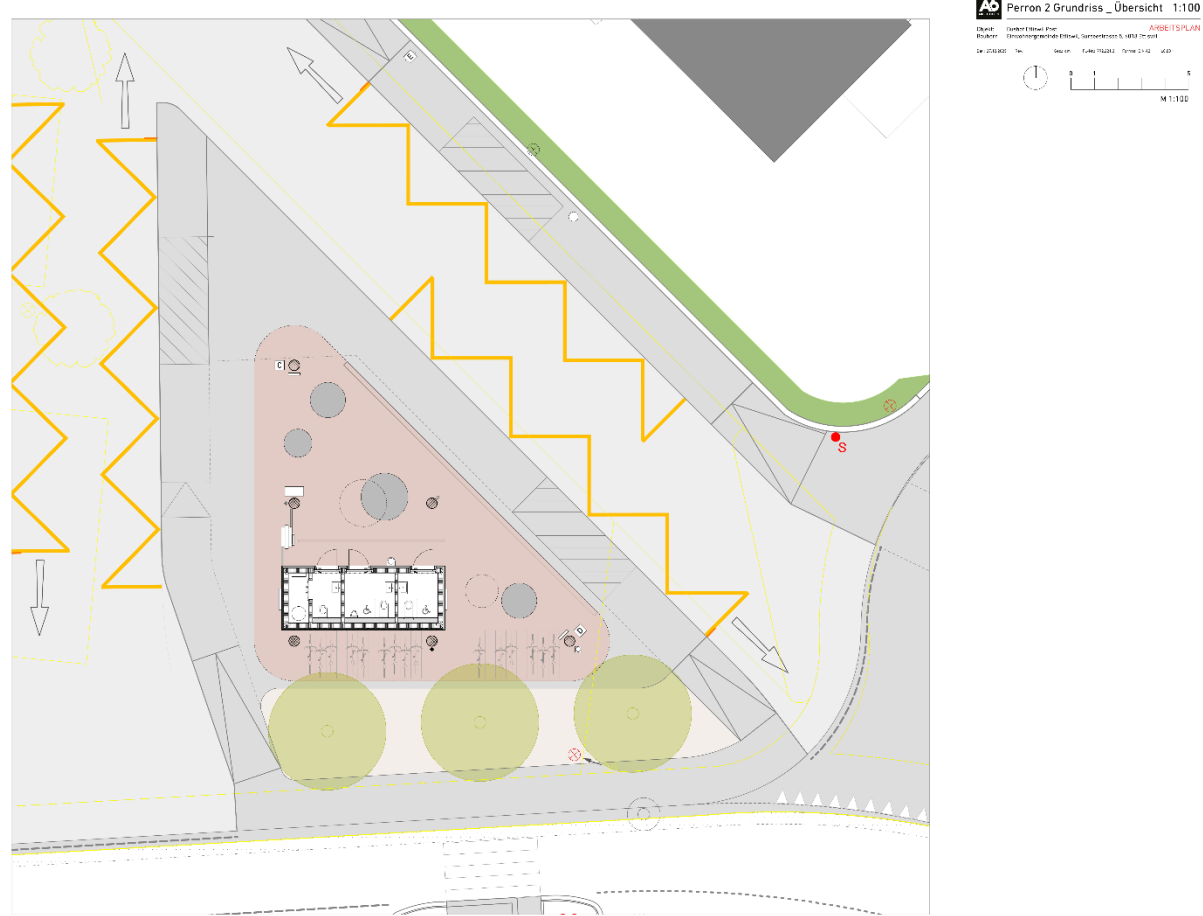
Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten den Nachtragskredit inklusive Widmung (im Sinne einer Ausgabenbewilligung) für den Neubau Bushof im Gesamtbetrag von CHF 2'910'000 zu genehmigen.

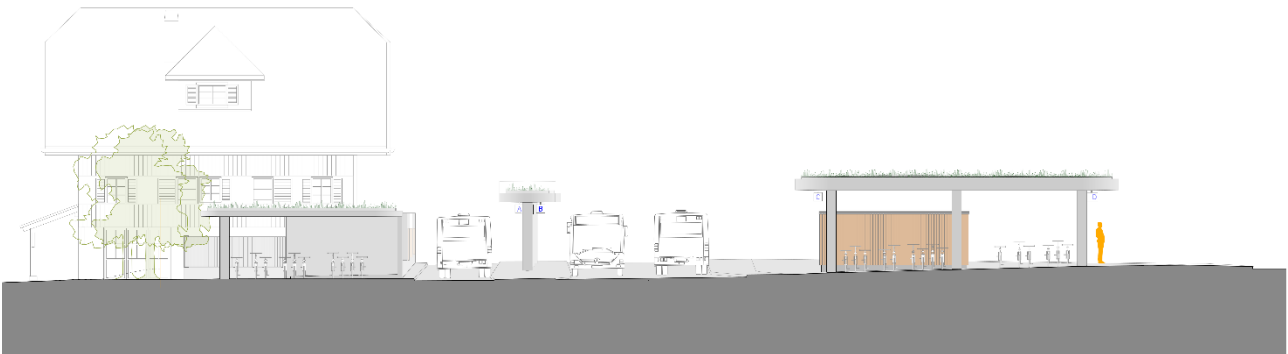
Situation Bushof Neubau



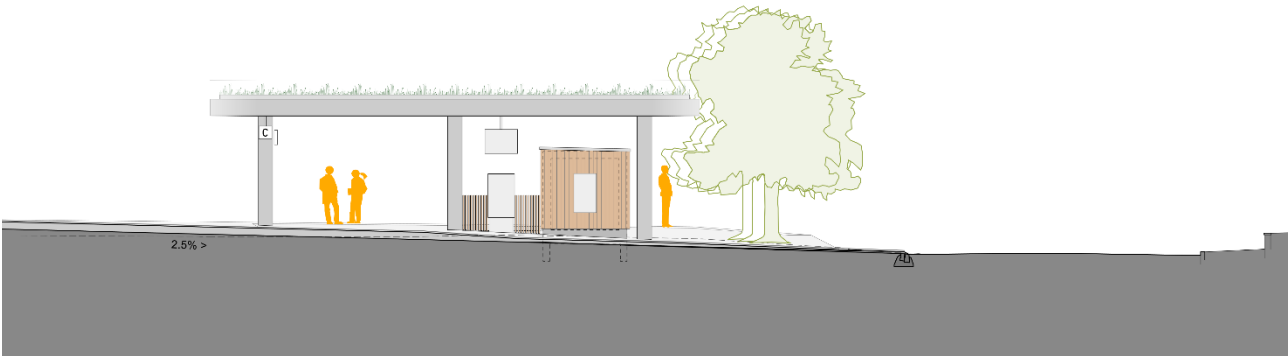
Situation Grundriss Bushof Perron



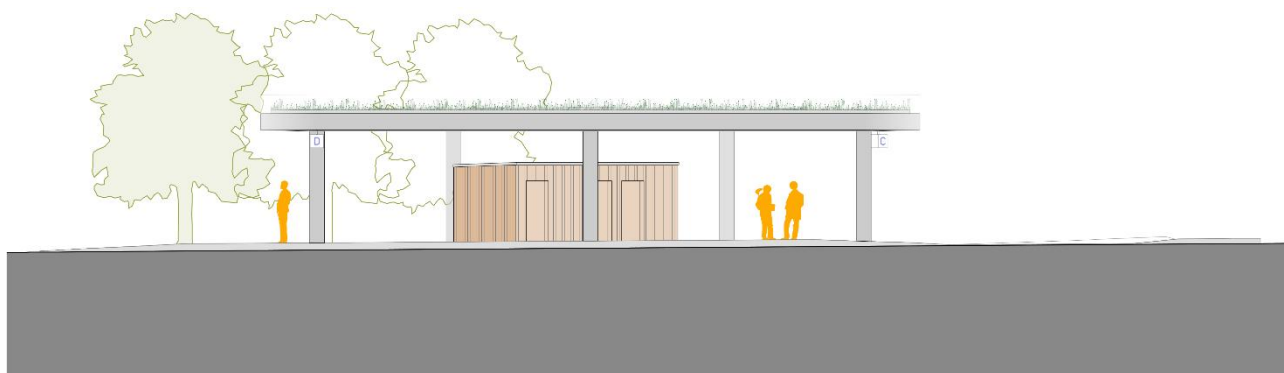
Ansicht Süden



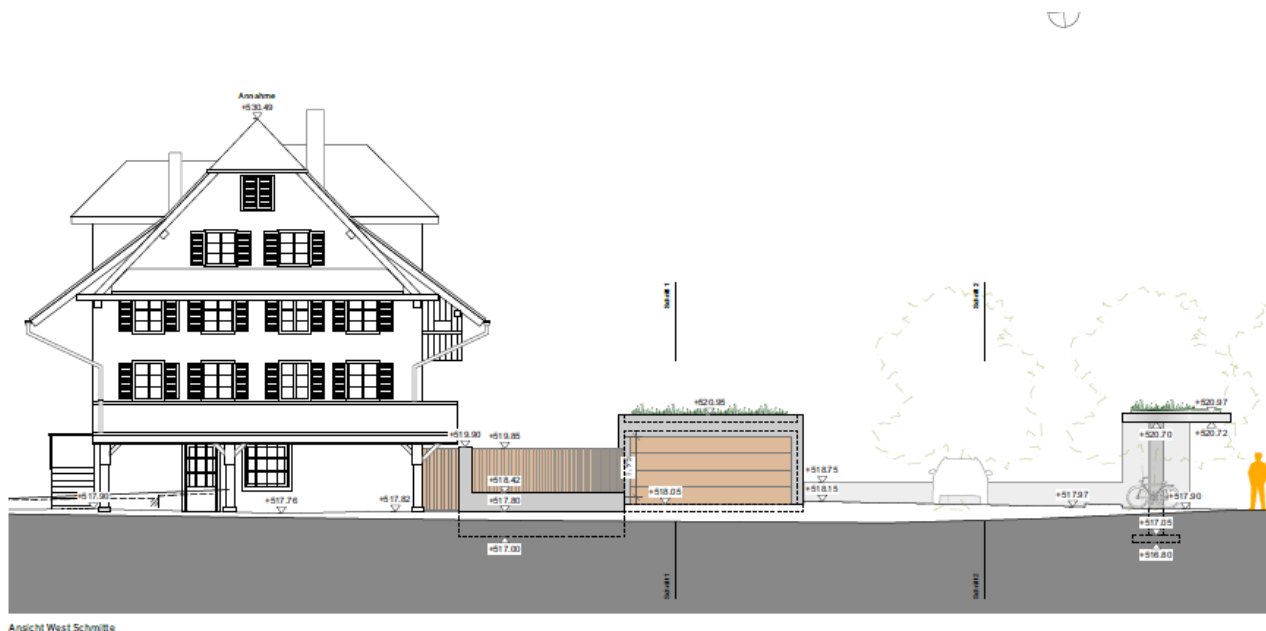
Ansicht Westen



Ansicht Überdachung Norden



Ansicht Westen mit ehemaliger Schmitte



Ansicht West Schmitte

5 Sonderkredit Schulhaus 94 Anbau drei Geschosse

Die Schulen des Kantons Luzern erhalten für den Zyklus 3, ab der siebten Klasse, neue Vorgaben und Aufgaben zur Führung des Unterrichtes. Die Neuerung wird im Bildungsbereich als selbst organisiertes Lernen, SOL, bezeichnet und bedarf zusätzlicher Gruppenräume. Ab dem Schuljahr 2027/2028 wird der Bestand im Zyklus 3 von heute 6 Klassen auf bis zu 8 Klassen ansteigen. Die dadurch zusätzlich benötigten Klassenzimmer will

der Gemeinderat mit einem dreigeschossigen Anbau an das Schulhaus 94 umsetzen. Für den Betrag von CHF 2'750'000 wird ein Sonderkredit notwendig. Die Projektidee sieht vor, am Schulhaus 94 einen dreigeschossigen Anbau vorwiegend aus Holz zu realisieren. Dem Zyklus 3 der Schule Ettiswil soll so der notwendige Raum für den Start des SOL und die zusätzlichen Klassen ab 2027/2028 zur Verfügung gestellt werden können.

Der Vorschlag für die Holzbauweise basiert primär auf der angestrebten kurzen Bauzeit und den reduzierten Emissionen.

Da die behindertengerechte Erschliessung in öffentlichen Gebäuden hoch gewichtet wird, soll mit

Gemeinde Ettiswil

der Verbindung im UG zum Schulhaus 65 der Beginn der Erschliessung aufgezeigt werden. Die künftig notwendige Sanierung des Gebäudes bietet die Gelegenheit, einen Personenlift zu integrieren und durch die Verbindung zu den Schulhäusern 94 und 73 eine durchgehende Erschliessung zu schaffen.

rieren und durch die Verbindung zu den Schulhäusern 94 und 73 eine durchgehende Erschliessung zu schaffen.

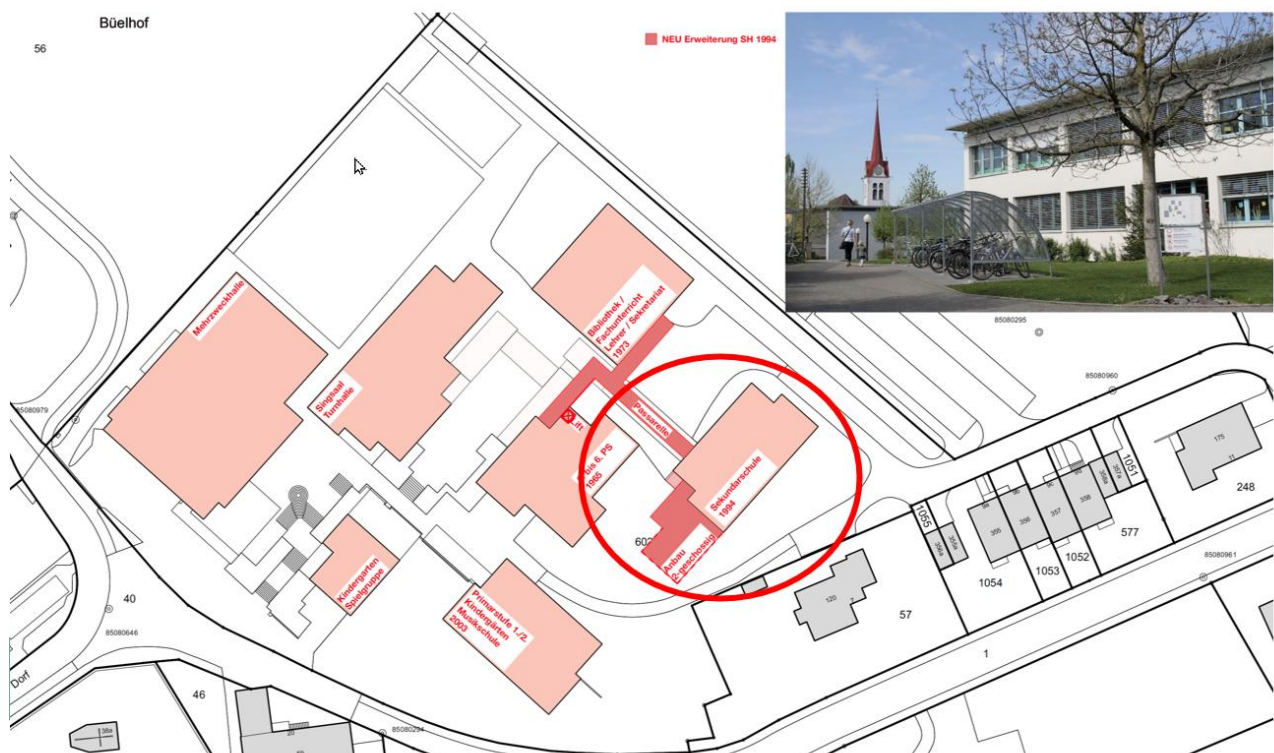
Entwicklung Klassenzahlen Ettiswil und Kottwil

	Anzahl Klassen im Schuljahr						
Schulanlage Ettiswil	25/26	26/27	27/28	28/29	29/30	30/31	31 - 36
Kindergarten	3	3	2.5	2.5	2.25	3	3.25
Primarschule	10	10	9	9	9	9	9
ISS Sekundarstufe	6	6	7	8	8	7	6
Total	19	19	18.5	19.5	19.25	19	18.25

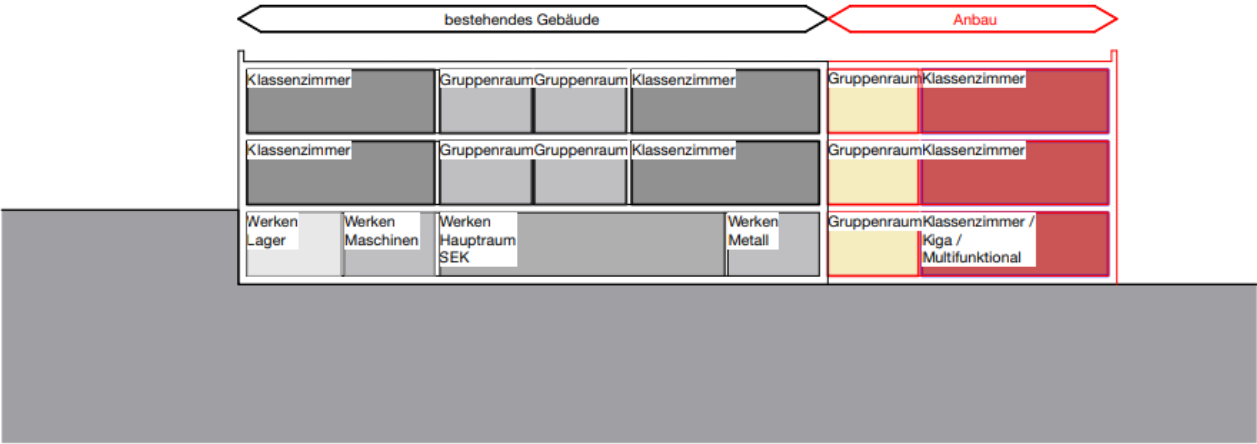
Anzahl Sek-Schüler	107	108	122	132	128	126	100 - 115
--------------------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----------

Schulanlage Kottwil	25/26	26/27	27/28	28/29	29/30	30/31	31 - 36
Primarschule	2.5	2.5	2.5	2	3	1.5	2

Projektidee – Erweiterung Sekundarschulhaus 94



Schulhaus 94 mit Anbau Schnitt

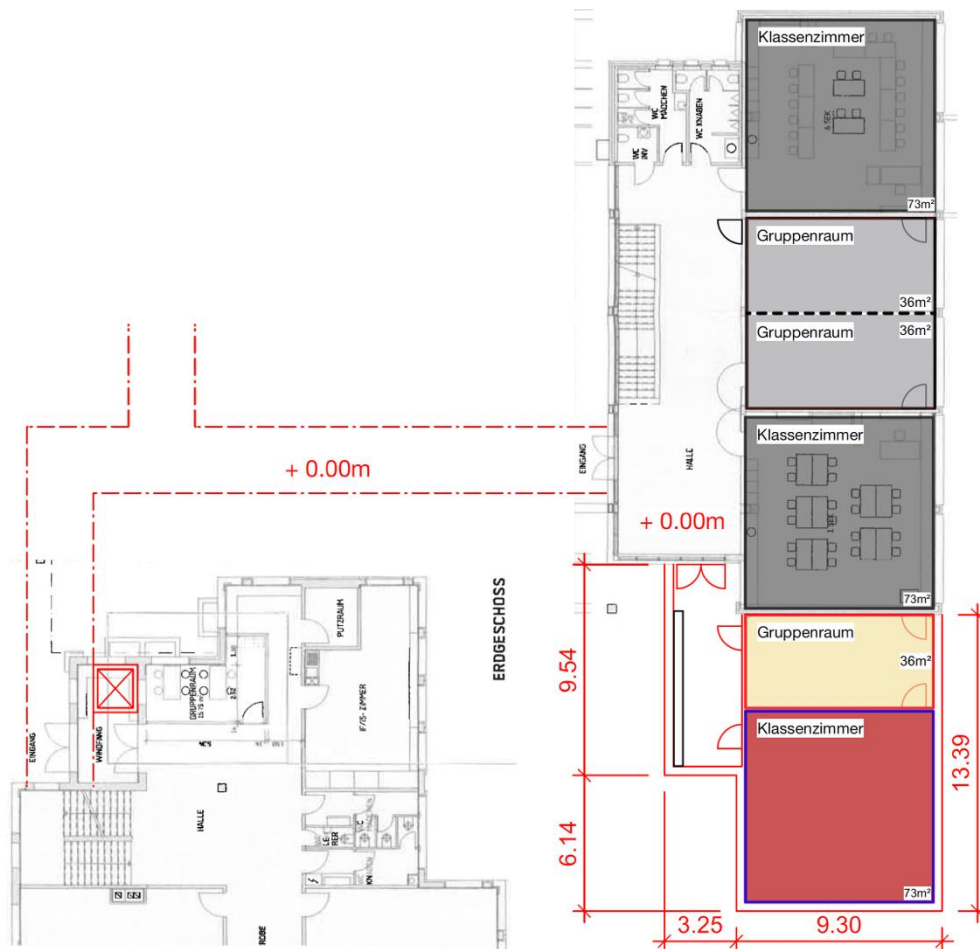


Schulhaus 94 IST-Zustand



Schulhaus 94

Grundriss EG mit Anbau und Teilung Klassenzimmer in zwei Gruppenräume



Kostenschätzung Gesamtkosten

(Beiträge inkl. 8.1 % Mehrwertsteuer)

Vorbereitungen und Rückbauten	CHF	24'500
Neubau	CHF	1'861'100
Umbauten	CHF	115'800
Mobiliar	CHF	99'200
PV-Anlage	CHF	27'600
Umgebung	CHF	60'600
Planung	CHF	341'800
Gebühren, Bewilligungen	CHF	82'700
Reserve	CHF	136'700

Total Sonderkredit CHF 2'750'000

Bericht / Empfehlung Controllingkommission

Die Controllingkommission hat die Unterlagen beurteilt und einen Bericht erstellt. Sie unterstützt den Antrag des Gemeinderates.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten den Sonderkredit für den dreigeschossigen Anbau an das Schulhaus 94 für CHF 2'750'000 zu genehmigen.

6 Abschluss neuer Konzessionsvertrag mit CKW AG

Ausgangslage

Die Stromversorgung in der Schweiz ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kantonen, Gemeinde, Netzbetreibern und Energieproduzenten. Die verschiedenen Akteure übernehmen dabei jeweils einen Teil der Verantwortung.

Das Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) vom 23. März 2007 verlangt, dass die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber bezeichnen. Damit wird bestimmt, welcher Netzbetreiber in einem Gebiet die Anschlusspflicht und die Lieferpflicht gemäss StromVG übernimmt. So wird sichergestellt, dass Endverbraucher im ganzen Kantonsgebiet an das Elektrizitätsnetz angeschlossen und mit Strom versorgt werden können. Mit Beschluss vom 2. März 2010 hat der Luzerner Regierungsrat die Netzgebiete festgelegt und zugeteilt. In den meisten Gemeinden im Kanton Luzern übernimmt die CKW gemäss der Netzgebietszuteilung die Rolle des Netzbetreibers.

Insgesamt ist das Schweizer Stromnetz in sieben Netzebenen eingeteilt. Die CKW betreibt ein Verteilnetz auf überregionaler, regionaler und lokaler Ebene (Netzebenen 3, 5 und 7) und versorgt die Gemeinden mit elektrischer Energie, zum grössten Teil bis zum Endkunden. Der Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes liegt bei der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid.

Was regelt der Konzessionsvertrag mit der CKW?

Wenn eine Gemeinde die Versorgung ihres Gebietes mit elektrischer Energie an ein Unternehmen delegiert, so muss sie diesem das Recht erteilen, den öffentlichen Grund (z. B. Strassen, Wege, Plätze usw.) für die Errichtung eines Elektrizitätsverteilsnetzes benutzen zu dürfen. Dies erfolgt durch einen Konzessionsvertrag. In der Gemeinde Ettiswil ist die CKW für die Stromversorgung zuständig.

Für die Nutzung des öffentlichen Grunds bezahlt die CKW an die Gemeinden eine Gebühr - die sogenannte Konzessionsabgabe. Die Abgabe ist ver-

gleichbar mit der Entschädigung für eine Dienstbarkeit, welche die CKW an einen privaten Landeigentümer bezahlt, wenn sie eine Leitung auf dessen Grundstück verlegt.

Die CKW zieht die Konzessionsabgabe bei den Endkunden über die Stromrechnung ein und leitet die eingenommenen Mittel an die Gemeinde weiter.

Die Höhe der Konzessionsabgabe wird im Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und der CKW geregelt. Der aktuelle Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Ettiswil und CKW stammt aus dem Jahre 2009. Damals wurde festgelegt, dass die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgeltes berechnet wird.

Handlungsbedarf

Seit 2009 hat sich der Strommarkt grundlegend verändert. Das Schweizer Stimmvolk hat 2017 den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Der Ausbau der Photovoltaik nimmt zu und mit dem neuen Stromgesetz hat die Schweizer Stimmbevölkerung ambitionierte Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien festgelegt. Diese Entwicklungen führen dazu, dass Netzbetreiber mehr Geld in den Ausbau der Verteilnetze investieren müssen und die Netzgebühren tendenziell steigen. Auch die Tarife der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid sind in den letzten Jahren gestiegen.

In den Jahren 2022/23 war Europa ausserdem mit einer Energiekrise konfrontiert. Die Schweiz musste verschiedene Massnahmen ergreifen, um sich auf eine mögliche Strommangellage vorzubereiten. Der Bund erhebt deshalb seit 2023 eine neue Abgabe von 1.2 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) für die sogenannte Winterreserve.

Auch das neue Stromgesetz, das die Schweizer Stimmbevölkerung im Juni 2024 deutlich angenommen hat, enthält zusätzliche Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien, die über die Netztarife abgerechnet werden.

Alle diese Entwicklungen haben dazu geführt, dass sich die Ausgangslage für die Berechnung der Konzessionsabgabe massgeblich verändert hat. Jede Erhöhung des Netznutzungsentgeltes führt somit automatisch zu einer Erhöhung der Konzessionsabgabe. Die höhere Abgabe muss von den

Stromkonsumentinnen und -konsumenten mit der Stromrechnung bezahlt werden.

Juristische und finanzielle Risiken

Diese automatische Erhöhung der Konzessionsabgabe ist juristisch heikel. Es ist fraglich, ob sie mit dem sogenannten Äquivalenzprinzip vereinbar ist. Dieses besagt, dass die staatlichen Abgaben und der Wert der staatlichen Leistungen in einem vernünftigen Verhältnis stehen müssen. Die steigende Abgabe steht in keinem Zusammenhang zur Nutzung des öffentlichen Grundes. Auch erhalten die Stromkundinnen und -kunden für die höhere Abgabe keine Mehrleistung.

Dies ist aus Gemeindesicht auch mit finanziellen Risiken verbunden. Falls Stromkunden mit Verweis auf die Verletzung des Äquivalenzprinzips die Zahlung der Konzessionsabgabe verweigern, würde die CKW diese Gelder auch nicht mehr an die Gemeinde weitergeben.

Einheitlicher Text und wichtige Änderungen

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um mit der CKW einen neuen Vertrag zu erarbeiten. Mit dem neuen Konzessionsvertrag werden die juristischen und finanziellen Risiken für die Gemeinden bereinigt. Der neue Konzessionsvertrag wird mit dieser Botschaft der Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet.

Die wichtigste Änderung ist die neue Methode zur Berechnung der Konzessionsabgabe. Neu legt jede Gemeinde eine Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) fest. Sie muss sich in einer Bandbreite zwischen 0.3 und 1.0 Rappen bewegen. Die Abgabe kann bei Bedarf einmal pro Jahr durch den Gemeinderat angepasst werden. Somit besteht keine Abhängigkeit mehr zwischen Konzessionsabgabe und Netznutzungsentgelt.

Darüber hinaus wird der Vertrag in verschiedenen Punkten aktualisiert:

1. Es wird neu eine Obergrenze für Stromgrosskunden eingeführt. Damit Endverbraucher mit einem hohen Strombedarf nicht übermässig mit Konzessionsgebühren belastet werden, soll die Belastung pro Endkunden auf eine bestimmte Anzahl Gigawattstunden pro Jahr begrenzt werden (Ziff.A.2).

2. Die Bestimmungen über die öffentliche Beleuchtung sind nicht mehr Teil des Konzessionsvertrages, da diese Thematik konzessionsfremd ist.
3. Neu beinhaltet der Konzessionsvertrag eine Regelung zur Vorgehensweise, falls der Konzessionsvertrag aufgrund übergeordneten Rechts letztinstanzlich für widerrechtlich befunden werden sollte (z. B. im Rahmen eines Verfahrens der CKW gegenüber einem Endverbraucher). Diese Regelung bringt Klarheit für die Parteien und erspart eine spätere Auseinandersetzung mit dieser Thematik (Ziff.3.1).
4. Der Konzessionsvertrag wird nicht mehr auf eine Dauer von 25 Jahren abgeschlossen, sondern auf unbestimmte Zeit, wobei er unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gekündigt werden kann.
5. Weiter werden diverse Punkte zum Informationsaustausch oder zur Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und CKW an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Der Vertrag entspricht den aktuellen regulatorischen Anforderungen. Das Umfeld kann sich aber in den kommenden Jahren verändern. In diesem Fall müsste der Konzessionsvertrag wieder angepasst und erneut der Gemeindeversammlung unterbreitet werden.

Der Konzessionsvertrag gliedert sich in drei Teile: Die Konzessionserteilung (A), die vertraglichen Vereinbarungen (B) und die gemeinsamen Bestimmungen (C).

Im Teil A wird der CKW das Recht eingeräumt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Ettiswil für das elektrische Verteilnetz in Anspruch zu nehmen, solange die CKW für die Gemeinde Ettiswil eine Netzzuteilung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern besitzt. Ausserdem wird dem Gemeinderat die Kompetenz gegeben, die Höhe der Konzessionsabgabe festzulegen. Neu erhebt die Gemeinde eine jährliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) in einer Bandbreite zwischen 0.3 und 1.0 Rappen.

Im vertraglichen Teil B werden sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien beschrieben. So benötigt die CKW nach wie vor eine Bewilligung

der Gemeinde, falls sie Arbeiten in oder auf öffentlichen Grundstücken auszuführen gedenkt. Solche Arbeiten sind - wenn immer möglich - mit den weiteren Werken zu koordinieren. Sämtliche Kosten für die Erstellung und den Betrieb des Verteilnetzes trägt die CKW.

Die Höhe der Konzessionsgebühr hängt nur noch von der Menge der gelieferten Energie ab. Die CKW verpflichtet sich, dem Gemeinderat diese Angaben unaufgefordert zu liefern. Die Zahlungen erfolgen als Akonto-Zahlungen vier Mal jährlich. Nach Vorliegen der definitiven Verbrauchszahlen erfolgt eine Schlussrechnung.

Im Teil C werden die gemeinsamen Bestimmungen definiert. Die Konzession wird auf unbestimmte Dauer vergeben. Diese kann jedoch von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gekündigt werden.

Der Konzessionsvertrag kann auf der Gemeinde-website eingesehen werden.

Einnahmen aus Konzession

Der bisherige Konzessionsvertrag ist weder von der CKW noch von der Gemeinde gekündigt, er soll durch den vorliegenden Vertrag ersetzt werden. Die Gemeinde Ettiswil sichert sich damit die Versorgung des Gemeindegebietes mit elektrischer Energie sowie die Einnahmen aus den Konzessionsgebühren. Gleichzeitig verpflichtet sich die CKW, auch in Zukunft die Versorgung der Gemeinde sicherzustellen, das Netz zu unterhalten und auszubauen.

Mit dem heute gültigen Konzessionsvertrag hat die Gemeinde Ettiswil im Zeitraum 2023 bis 2024 im Durchschnitt rund CHF 106'700.00 pro Jahr eingenommen. Um diesen Betrag zu erhalten, ist eine Abgabe von ca. 0.7 bis 0.9 Rappen pro kWh erforderlich. Mit dem neuen Vertrag sollen die Einnahmen stabil bleiben. Es ist nicht die Absicht des Gemeinderates, durch die Konzessionsabgabe die Strompreise der Bezügerinnen und -bezüger zu erhöhen.

Bericht / Empfehlung Controllingkommission

Die Controllingkommission hat die Unterlagen beurteilt und einen Bericht erstellt. Sie unterstützt den Antrag des Gemeinderates.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten dem neuen Konzessionsvertrag mit der CKW AG über die Nutzung von öffentlichem Boden für elektrische Verteilanlagen zuzustimmen.

7 Ersatzwahl Präsidentin Controllingkommission

Die Präsidentin der Controllingkommission Sarah Dietz hat aus gesundheitlichen Gründen per 15. September 2025 demissioniert. Der Gemeinderat dankt an dieser Stelle Sarah Dietz für das langjährige und grosse Engagement für die Gemeinde Ettiswil. Die eingehende Würdigung folgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Gemäss § 15 der Gemeindeordnung (GO) wählt die Gemeindeversammlung die Mitglieder und das Präsidium der Controllingkommission der Gemeinde Ettiswil. Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und weiteren zwei Mitgliedern (§ 28a GO). Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat.

Erfreulicherweise stellt sich eines der bisherigen Mitglieder der Controllingkommission als Präsident zur Verfügung. Der neue Präsident wird nach der Nomination durch Die Mitte anlässlich der Parteiversammlung vom 3. Dezember zu Handen der Gemeindeversammlung vorgeschlagen werden.

Als neues Mitglied der Controllingkommission wird von FDP Die Liberalen zu Handen der Gemeindeversammlung vorgeschlagen:

- Bruno Felber, Büntenstrasse 21, Ettiswil

Die Stimmberechtigten können dem Gemeinderat bis spätestens am zweiten Tag vor der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge einreichen. An der Gemeindeversammlung können weitere Kandidaten vorgeschlagen werden.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt in die Controllingkommission für den Rest der Amtsperiode vom 1. September 2024 bis 31. August 2028 die folgenden Ersatzwahlen:

- a) Ersatzwahl für die Präsidentin
- b) Ersatzwahl von Bruno Felber als neues Mitglied

Verschiedenes / Umfrage

Information über Teilrevision Ausscheidung Gewässerräume ausserhalb Bauzone, Überprüfung der Naturobjekte und Ergänzungen im Bau- und Zonenreglement

Die Gesamtrevision vom Bau- und Zonenreglement ist seit Februar 2022 in Kraft. Aufgrund von unklaren gesetzlichen Bedingungen wurden die **Gewässerräume ausserhalb der Bauzone** sowie die **Überprüfung der eingetragenen Naturobjekte** nicht in der Gesamtrevision berücksichtigt. Die Unterlagen sind inzwischen aufbereitet damit die Teilrevision nachgeholt werden kann. Anlässlich der Gemeindeversammlung möchten wir über diese Themen sowie weitere Ergänzungen im Bau- und Zonenreglement orientieren, um danach ab Januar 2026 mit der öffentlichen Auflage starten zu können.

Der Gemeinderat wird über weitere Geschäfte informieren. Es besteht die Möglichkeit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen.

